

**Zeitschrift:** Bulletin / Vereinigung der Schweizerischen Hochschuldozierenden =  
Association Suisse des Enseignant-e-s d'Université

**Herausgeber:** Vereinigung der Schweizerischen Hochschuldozierenden

**Band:** 47 (2021)

**Heft:** 2

  

**Artikel:** Wissenschaft und Politik : unterschiedliche Rollen und Verantwortungen

**Autor:** Epiney, Astrid

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-966140>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Wissenschaft und Politik: unterschiedliche Rollen und Verantwortungen

Astrid Epiney\*

Seit nunmehr mehr als einem Jahr sind der Alltag und das (Berufs-) Leben in der Schweiz und anderswo nicht nur von den vom Bundesrat verordneten Präventionsmassnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 geprägt. Die Pandemie ruft vielmehr darüber hinaus eine auch allgemein höchst relevante Thematik in Erinnerung, nämlich die Rolle von Wissenschaft einerseits und Politik andererseits. So sind Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, insbesondere aus den Bereichen Virologie und Epidemiologie, höchst gefragt und quasi omnipräsent. Wie selten in den letzten Jahren scheint ein allgemeines Bedürfnis nach wissenschaftlichen «Sicherheiten» und klaren Handlungsanweisungen zu bestehen, dies nicht nur für individuelles Verhalten, sondern auch für politische Entscheidungen, und von der Wissenschaft werden «klare» Aussagen erwartet, was zu tun sei.

Nur: Diese Erwartungen – die oft implizit davon ausgehen, dass es auf die sich stellenden Fragen eine binäre Antwort (falsch oder richtig) gibt – kann die Wissenschaft nicht erfüllen, dies aus mindestens zwei Gründen:

– Zunächst ist auf die häufig zu beobachtende Relativität auch sehr seriöser wissenschaftlicher Erkenntnisse hinzuweisen: Auch wenn es zweifellos wissenschaftlich klar nachgewiesene Sachverhalte und Kausalitäten gibt, sind zahlreiche Fragen nicht abschliessend geklärt. Dies gilt insbesondere für relativ neue und komplexe Fragestellungen, und hiervon legen die unterschiedlichen Meinungen und Äusserungen von Wissenschaftlern betreffend diverse Fragen rund um COVID-19 ein beredtes Zeugnis ab. Man mag zwar die Frage aufwerfen, warum sich die Wissenschaft äussert, wenn noch Zweifel an der Belastbarkeit der Aussagen bestehen, und anregen, die Wissenschaft möge sich zuerst einigen und sich erst dann zu Wort melden. Ein solcher Ansatz verkennt aber die Eigenheit des Entstehens wissenschaftlicher Erkenntnisse: Diese beruhen auf einem wissenschaftlichen Diskurs, der sich sukzessive über oft auch aufeinander aufbauende und sich ergänzende Studien entwickelt. Erst auf diese Weise kommt es zu innovativen Forschungen, so dass die Veröffentlichung auch vorläufiger Ergebnisse und die Debatte über Risiken und Wahrscheinlichkeiten integraler Teil der wissenschaftlichen Logik und Grundvoraussetzung für den wissenschaftlichen Fortschritt sind.

– Aber auch wenn gesicherte Erkenntnisse über Sachverhalte und Kausalitäten bestehen, folgen hieraus nicht zwingend bestimmte politische Entscheidungen. So ist es heute kaum zu bestreiten, dass Rauchen ein signifikantes Gesundheitsrisiko darstellt, ohne dass man hieraus zwingend ein generelles Rauchverbot für alle ableiten muss. Auch kann man beim Betreten eines Gletschers in eine Spalte fallen, ohne dass hieraus ein Verbot dieser Aktivität folgt. Diese in den beiden Beispielen evident erscheinende Feststellung (obwohl im Falle der Realisierung der erwähnten Risiken hohe Kosten für die Allgemeinheit entstehen können) gilt auch für komplexere Fragestellungen bzw. Sachverhalte: So können z.B. aus dem (wissenschaftlich belegten) Beitrag der Menschen zum Klimawandel nicht logisch zwingend bestimmte politische Massnahmen abgeleitet werden. Vielmehr geht es hier regelmässig um (häufig komplexe) Zusammenhänge, Güterabwägungen und ggf. Risikobewertungen, entfalten doch bestimmte Massnahmen immer eine Reihe von Implikationen für andere Rechtsgüter oder Interessen. Diese Abwägungen sind aber von der Politik bzw. durch die zuständigen Organe und in den vorgesehenen Verfahren – selbstverständlich auf der Grundlage der verfassungsrechtlichen Vorgaben, die sich weiterentwickeln können, wie jüngst ein Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts illustriert, welches aus den grundrechtlichen Schutzpflichten recht weitgehende Verpflichtungen des Gesetzgebers zum Ergreifen von wirksamen Massnahmen gegen den Klimawandel ableitet – vorzunehmen,

\* Universität Freiburg / CH, Rektorat, av. de l'Europe 20, 1700 Fribourg.

E-mail: [astrid.epiney@unifr.ch](mailto:astrid.epiney@unifr.ch)  
<http://www.unifr.ch/>



**Astrid Epiney**, Dr. iur., LL.M., ist seit 1994 Professorin für Völkerrecht, Europarecht und öffentliches Recht an der Universität Freiburg / CH, seit 2015 Rektorin der Universität sowie seit 2020 Präsidentin der Kammer Universitäre Hochschulen der Schweizerischen Rektorenkonferenz, swissuniversities. Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten Mainz, Lausanne und Florenz. Staatsexamen 1989, Promotion 1991 und Habilitation 1994 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Forschungsprojekte und Publikationen in den Bereichen des Europäischen Unionsrechts (insbesondere EU-Verfassungsrecht, Grundfreiheiten, Verkehrsrecht und Umweltrecht), Beziehungen Schweiz – EU sowie Schweizerisches Verfassungsrecht. Mitherausgeberin verschiedener umweltrechtlicher Zeitschriften.

Photo: Astrid Epiney

und auf dieser Basis sind die entsprechenden (gesetzlichen) Massnahmen zu ergreifen.

Deutlich werden damit die unterschiedlichen Rollen und Verantwortlichkeiten von Wissenschaft und Politik: Erstere steht in der Verantwortung, nach Antworten auf die sich stellenden Fragen zu suchen und das Wissen auf den jeweiligen Gebieten voranzutreiben. Dazu gehört freilich auch, aus wissenschaftlicher Sicht klare Aussagen sowohl über «Sicherheiten» als auch über fortbestehende Unsicherheiten zu formulieren. Der Politik obliegt es, auf dieser Grundlage (und damit auch unter möglichst frühzeitigem und hinreichendem Einbezug wissenschaftlicher Erkenntnisse) in Berücksichtigung der Unwägbarkeiten, Risiken und Unsicherheiten Entscheidungen über die zu treffenden Massnahmen zu fällen und damit die Güterabwägung auch mit anderen Interessen vorzunehmen. Es ist weder an der Wissenschaft, der Politik konkrete Handlungsanweisungen zu geben und damit eine Rolle einzunehmen, die ihr in einem demokratischen Rechtsstaat nicht zukommt, noch darf die Politik von der Wissenschaft solche Handlungsanweisungen erwarten, würde sie sich doch damit ihrer Verantwortung entziehen. Vielmehr müssen Wissenschaft und Politik ihre jeweils spezifischen Verantwortungen vollum-

fänglich wahrnehmen und im Rahmen ihrer jeweiligen Rollen auch klare Aussagen machen (unter Einschluss des Hinweises auf Unwägbarkeiten).

Insoweit kommen Wissenschaft und Politik komplementäre Rollen zu, was keineswegs bedeutet, dass die Wissenschaft sich hier zu sehr zurücknimmt. Das Risiko, dass (gewisse) wissenschaftliche Erkenntnisse nicht hinreichend berücksichtigt werden, besteht zwar (worauf die Wissenschaft im Diskurs übrigens auch hinweisen kann und sollte); allerdings ist dies der Entscheidungsfindung in einem demokratischen und rechtsstaatlichen Prozess, der auch einen ständigen Aushandlungsprozess impliziert, inhärent, ganz abgesehen davon, dass nur ganz wenige Fragestellungen und jedenfalls nicht die komplexeren (wie Pandemieprävention, Klimawandel, Altersvorsorge, u.a.m.) auf das binäre «richtig» oder «falsch» reduziert werden können. Dass aber der demokratische Rechtsstaat eine unabdingbare Voraussetzung nicht nur für den Schutz der Rechte der Einzelnen, sondern auch für Stabilität, Wohlfahrt und Frieden und übrigens auch die Wissenschaftsfreiheit darstellt, dürften die letzten 100 Jahre gezeigt haben. Tragen wir ihm in jeder Lebenslage angemessen Sorge: Er ist keineswegs selbstverständlich. ■